

Corona – was müssen Arbeitgeber wissen? – Update 50

Angebot von Coronatests im Betrieb – was gilt ab morgen?

Wie Sie sicher in den letzten Tagen den Medien entnommen haben, hat das Bundeskabinett am 13. April 2021 beschlossen, die Arbeitsschutzverordnung erneut zu ändern und eine gesetzliche Verpflichtung für Arbeitgeber, ihren Beschäftigten Tests anzubieten, aufzunehmen. Die Verordnung ist nunmehr veröffentlicht und tritt am Dienstag, den 20.04.2021 in Kraft.

Das Handwerk hat auf allen Ebenen seiner Organisation bis zuletzt gemeinsam mit anderen Arbeitgebervereinigungen gegen eine solche Verpflichtung gekämpft. Auch wir halten die Einführung von verpflichtenden Testangeboten an Beschäftigte für den falschen Weg. Viele unserer Mitgliedsbetriebe testen bereits jetzt freiwillig in großem Umfang. Wo dies nicht der Fall ist, liegt das mehrheitlich daran, dass nicht ausreichend Test-Kits beschafft oder geliefert werden können. Die trotz dieser Tatsache getroffene Entscheidung der Bundesregierung stößt bei allen Handwerksbetrieben auf völliges Unverständnis. Ich habe letzte Woche in einer Videokonferenz gegenüber Bundesarbeitsminister Hubertus Heil persönlich die Kritik des Handwerks an der Entscheidung mehr als deutlich gemacht.

Was bedeutet die „Testpflicht“ jetzt genau?

- Arbeitgeber müssen nun ihren Beschäftigten verpflichtend Coronatests anbieten, wenn diese nicht ausnahmslos im Homeoffice arbeiten.
- Arbeitnehmer können, müssen aber dieses Angebot nicht annehmen.

Wieviele Tests pro Woche sind anzubieten?

- Betriebe müssen ihren Beschäftigten grundsätzlich ein Testangebot pro Woche machen. Den Wochentag legt der Arbeitgeber fest. Der Ort der Testung ist nicht vorgeschrieben.
- Nur ausnahmsweise sind zwei Tests pro Woche anzubieten. Dies gilt
 - für Mitarbeiter, die regelmäßigen Kundenkontakt haben,
 - Beschäftigte in Betrieben, die personennahe Dienstleistungen anbieten, bei denen direkter Körperkontakt zu anderen Personen nicht vermieden werden kann,
 - Beschäftigte, die unter klimatischen Bedingungen in geschlossenen Räumen arbeiten, die eine Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 begünstigen.

Gibt es Dokumentationspflichten?

- Die Unternehmen müssen nicht dokumentieren, dass ihre Mitarbeiter die Tests auch tatsächlich in Anspruch nehmen. Es würde also ausreichen, den Beschäftigten die Selbsttests einfach nach Hause zu schicken oder die Tests frei im Büro zugänglich zu machen.
- Nachweise über die Beschaffung von Tests oder Vereinbarungen mit Dritten über die Testung der Beschäftigten sind vom Arbeitgeber vier Wochen aufzubewahren. So kann man gegenüber den Arbeitsschutzbehörden den Nachweis über das Angebot des Tests führen.

Wer trägt die Kosten der Test-Kits?

- Die Kostentragung für die Test-Kits soll nach aktuellem Stand bei den Unternehmen liegen. Das Handwerk fordert nachdrücklich eine finanzielle Beteiligung des Bundes an den für Test-Kits entstehenden Kosten.

Und die Vergütung der Arbeitszeit bei Test im Betrieb?

- Dazu schweigt die Verordnung.
- Von den Arbeitgeberverbänden wird eine Vergütungspflicht abgelehnt. Die Tests erfolgen nicht ausschließlich im Interesse des Arbeitgebers, sondern jedenfalls auch im eigenen Interesse des Arbeitnehmers. Dies spricht gegen eine Vergütungspflicht der Testzeiten.

Achtung:

Die geplante Änderung des Infektionsschutzgesetzes – insbesondere die sogenannte „Notbremse“ – wird erst nächste Woche im Bundestag beraten. Welche weiteren Schritte konkret im Gesetz festgeschrieben werden, wird sich erst nach dem Ende des Gesetzgebungsverfahrens herausstellen. Daher können wir Ihnen diesbezüglich noch keine konkreten und verbindlichen Informationen zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Bierich
Geschäftsführer

Betriebe des Friseurhandwerks und des Orthopädie-Schuhmacherhandwerks beachten bitte unseren Newsletter Spezial vom heutigen Tag!

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.